

# **G e b ü h r e n s a t z u n g** **für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim** **(Abfallgebührensatzung)**

**vom 17. Dezember 2018**

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Kelheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfuhrten

- a) der Restmüllbehältnisse einschließlich der zugeordneten Papier- und Biomüllgefäße
- b) der zusätzlichen Papier- und Biomüllgefäße
- c) nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Sind für ein Grundstück Restmüllgefäße nicht angemeldet, weil eine gemeinsame Nutzung mit einem direkt angrenzenden Nachbarn erfolgt (Behältergemeinschaft), wird für das Grundstück ohne Restmüllgefäße keine zusätzliche Gebühr für die gemeinsame Nutzung erhoben.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> bzw. der Stückzahl.

(4) Für die Entsorgung der unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr nach § 3 Abs.3 auch ein Ersatz für die entstandenen Auslagen erhoben.

#### **§ 4 Gebührensatz**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüll- und Biotonne sowie der 4-wöchentlichen Abfuhr der Papiertonne monatlich für

1. eine Restmülltonne	(80 l)	8,13 €
2. eine Restmülltonne	(120 l)	12,19 €
3. eine Restmülltonne	(240 l)	24,39 €
4. einen Restmüllgroßbehälter	(1.100 l)	111,78 €.

<sup>2</sup>Diese Gebühr beinhaltet bei Position 1 und 2 jeweils eine Papiertonne (240 l), bei Position 3 zwei Papiertonnen (je 240 l) und bei Position 4 einen Papiercontainer (1.100 l), sowie eine Biotonne (120 l) zu Position 1 und 2, zwei Biotonnen (je 120 l) zu Position 3 und bis zu neun Biotonnen (je 120 l) bei Position 4.

(2) Für weitere Wertstoffbehältnisse beträgt die Gebühr monatlich für

1. eine Biotonne	(120 l)	2,50 €
2. eine Papiertonne	(240 l)	0,50 €
3. einen Papiercontainer	(1.100 l)	2,29 €.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack (70 l) 3,20 €.

(4) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 ermäßigt sich auf Antrag sofern der Gebührenschuldner glaubhaft nachweist, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden; ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle. <sup>2</sup>Die Ermäßigung gilt auch für Gaststätten, Kantinen und dergleichen, die eine ordnungsgemäße Entsorgung der organischen Abfälle über dafür zugelassene Verwertungsbetriebe nachweisen. <sup>3</sup>Die Überlassung von sperrigen oder aufgrund der Menge nicht kompostierbaren Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

<sup>4</sup>Die Gebühr nach Satz 1 beträgt in diesen Fällen für

1. eine Restmülltonne	(80 l)	7,32 €
2. eine Restmülltonne	(120 l)	10,97 €
3. eine Restmülltonne	(240 l)	21,95 €
4. einen Restmüllgroßbehälter	(1.100 l)	100,60 €

(5) <sup>1</sup>In den Gebühren nach Absatz 1, 2 und 4 ist die kostenfreie Ausstattung eines anschlusspflichtigen Grundstückes mit der erforderlichen Zahl der Gefäße enthalten. <sup>2</sup>Die Gefäße können bei Bedarf gewechselt werden; dabei ist eine Größenänderung pro Kalenderjahr kostenfrei. <sup>3</sup>Für jeden zusätzlichen Wechsel, der nicht satzungsgemäß bedingt ist, wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. <sup>4</sup>In der Gebühr enthalten ist zudem je Haushalt eines angeschlossenen Grundstückes einmal jährlich eine kostenfreie Entsorgung von bis zu 3 m<sup>3</sup> Sperrmüll im Holsystem.

(6) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bzw. § 4 Abs. 4, Satz 4, Nr. 1 wird bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von einer Person bewohnt ist und ein Zusammenschluss

mit einem Nachbarn nicht möglich ist, auf Antrag, um 1,22 € (15 % der Gebühr nach § 4 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1) pro Monat ermäßigt.

(7) Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen in den dafür bestimmten Annahmestellen des Landkreises beträgt für

1. verwertbaren Erdaushub	3,75 € / ½ m <sup>3</sup>
2. sonstiges unbelastetes Inertmaterial, Flachglas	9,50 € / ½ m <sup>3</sup>
3. Sperrmüll aus Haushaltungen bzw.in haushalts- üblichen Mengen, verpackungsfremde Kunststoffe	7,50 € / ½ m <sup>3</sup>
4. Altholz	7,50 € / ½ m <sup>3</sup>
5. Pkw-Altreifen ohne Felgen	2,00 € / Stück
6. Pkw-Altreifen mit Felgen	4,50 € / Stück.

(8) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Grünabfällen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren beträgt 2,50 € je angefangenem ½ m<sup>3</sup>. <sup>2</sup>Die Anlieferung von bis zu 1 m<sup>3</sup> pro Öffnungstag ist je Anlieferer kostenfrei.

(9) Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Kleinmengen aus sortenreinen und unbelasteten Inertabfällen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren entfällt bei einer Anlieferung bis zu ¼ m<sup>3</sup> pro Öffnungstag je Anlieferer. Von dieser Regelung sind Teilmengen aus der selben Bau- und Abbruchmaßnahme, sowie Erdaushub ausgeschlossen. Eine Verrechnung der kostenfreien Mengen mit kostenpflichtigen Anlieferungen ist nicht gestattet.

(10) Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angeliefertem Sperrmüll aus Haushaltungen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren entfällt bei einer Anlieferung bis zu ¼ m<sup>3</sup> pro Öffnungstag je Anlieferer. Von dieser Regelung sind Anlieferungen von Teilmengen ausgeschlossen. Eine Verrechnung der kostenfreien Mengen mit kostenpflichtigen Anlieferungen ist nicht gestattet.

(11) Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 4 berechnet sich nach dem anfallenden Arbeitsaufwand, mindestens beträgt sie jedoch 50,00 €.

(12) Soweit bei der Selbstanlieferung von Abfällen Beträge unter 20,00 € nicht bar bezahlt werden, wird neben den Entsorgungsgebühren eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € in Rechnung gestellt.

## § 5

### Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von veranlagten Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgendem Monat.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten die auf dem Grundstück aufgestellten Restmüll-, Biomüll- oder Papiertonnen ab- oder umgemeldet worden sind. <sup>2</sup>Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. <sup>2</sup>Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die auf das gesamte Kalenderjahr entfallende Gebühr auf einen Fälligkeitstermin, den 1.7. jeden Jahres, umgestellt werden. <sup>3</sup>Der Landkreis kann eine von Satz 1 oder 2 abweichende Fälligkeit festlegen.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) <sup>1</sup>Bei der Verwendung von veranlagten Restmüllsäcken ist die Gebühr fällig zum 15.02. und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. <sup>2</sup>Bei Neuveranlagungen ist die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Aufgabenübertragung**

Entsprechend Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit dem Verkauf von Müllsäcken (§ 4 Abs. 3)

1. die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie
2. zuverlässige Einzelhandelsunternehmen

beauftragt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2014 in der Fassung vom 30.07.2014 außer Kraft.

Kelheim, 17. Dezember 2018

Martin Neumeyer  
Landrat